

Anhang 2

Allgemeine Nutzungsbestimmungen

Grundlage der Nutzung des Areals der SBB ist die Regelung für die Benutzung der öffentlichen Bereiche des Areals der SBB Z 700.6 vom 1. September 2012.

1 Gegenstand

- 1.1 Die SBB bewilligt ideelle Nutzungen ihres öffentlich zugänglichen Areals für Promotionsaktivitäten an vorgegebenen Standorten und Zeiten. Als ideelle Nutzungen gelten sämtliche Aktivitäten, mit welchen u.a. politische, religiöse, humanitäre, kulturelle oder ökologische Zwecke verfolgt werden, unter Ausschluss kommerzieller Nutzungen.
- 1.2 Nicht zugelassen werden Promotionen, die
 - den ordentlichen Bahnbetrieb stören oder den Zugang zur Bahn behindern,
 - einen Gefahrenzustand schaffen,
 - gegen Sitte und Anstand verstossen,
 - geschützte Persönlichkeitsrechte verletzen,
 - die Sauberkeit beeinträchtigen oder
 - gegen sonstige gesetzliche Vorschriften verstossen
- 1.3 Auflagen in der Bewilligung gehen den allgemeinen Nutzungsbestimmungen vor.

2 Bewilligung

- 2.1 Promotionen sind bewilligungspflichtig.
- 2.2 Gesuche um Durchführung von Promotionen sind mittels dem dafür bestimmten Formular „Anmeldung für ideelle Promotionen“ einzureichen. Das Formular ist online unter www.sbb.ch/promotions verfügbar oder kann bei der Anmeldestelle bestellt werden.
- 2.3 Gesuche für Promotionen können frühestens 5 Monate im Voraus eingereicht werden. Die minimale Reservationsfrist beträgt 3 Wochen. Für später eingereichte Gesuche kann die rechtzeitige Bewilligung nicht garantiert werden.
- 2.4 Gesuche um Erteilung einer Bewilligung sind an die folgende Stelle (Anmeldestelle) zu richten:
Schweizerische Bundesbahnen SBB
Immobilien, Bewirtschaftung Grossbahnhöfe
Promotionen & Events
Museumstrasse 1
8021 Zürich
promotionen_events@sbb.ch
- 2.5 Bewilligungen von Promotionen gelten als Ausweis für den Veranstalter. Alle PromotorInnen sind mit diesem Schreiben auszustatten. Bei einer eventuellen Personenkontrolle durch das Sicherheitspersonal ist dieses vorzuweisen.
- 2.6 Das Einholen von weiteren behördlichen Bewilligungen (Lebensmittelinspektorat, Feuer- und Gewerbebehörde etc.) ist Sache des Veranstalters.

3 Zulassungsbeschränkungen

- 3.1 Die Vergabe der Promotionsplätze erfolgt nach dem Prinzip „first come, first served“.
- 3.2 Die gleiche Partei / Organisation darf nur 1 Mal pro Woche und maximal 30 Mal im Jahr im gleichen Bahnhof eine Promotion durchführen.
- 3.3 Pro Bahnhof wird in der Regel eine ideelle Promotion pro Tag bewilligt.

4 Tarif

- 4.1 Für alle Veranstaltungen wird von der SBB eine Entschädigung gemäss geltendem Tarif erhoben. Der Tarif ist abhängig vom Standort der Veranstaltung (Anhang 1).
- 4.2 Im Tarif nicht inbegriffen sind:
- Spezielle Lagerung von Standmaterial und Ware
 - Strombezug
 - Parkplätze
 - Entsorgung von Restmaterial nach Abschluss der Aktion durch die SBB
 - Zusätzliche bauliche, technische und/oder organisatorische Massnahmen seitens der SBB, welche den normalen Umfang übersteigen

Diese Kosten können dem Veranstalter zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

- 4.3 Kann oder will der Veranstalter eine gebuchte und bewilligte Promotion nicht durchführen respektive umbuchen, oder erfolgt die Zahlung verspätet oder unvollständig, können folgende Annullierungs- resp. Umbuchungskosten erhoben werden:

Anzahl Tage vor Aktionsbeginn:	in Prozenten des Tarifs:
- 21 Tage (3 Wochen)	40 %
- 5 Tage	80 %

5 Zahlungsmodalitäten

- 5.1 Der Betrag gemäss Tarif muss der SBB spätestens 5 Arbeitstage (Valuta; Zahlungseingang SBB) vor der Promotion vollständig bezahlt worden sein.

6 Abbruch von Promotionen

- 6.1 Bei Missachtung von Auflagen der SBB oder der vorliegenden Nutzungsbestimmungen kann die SBB dem Veranstalter die Bewilligung für die Promotion entziehen und den Abbruch der Promotion verlangen. In schweren Fällen kann eine Nichtbeachtung zur Verweigerung von Bewilligungen für künftige Promotionen führen. In diesen Fällen besteht kein Anrecht auf Rückerstattung des Tarifs.
- 6.2 Die SBB kann eine Aktion aus wichtigen betrieblichen Gründen jederzeit abbrechen, verschieben oder annullieren. Die SBB informiert den Veranstalter so schnell als möglich. Der Veranstalter hat im Falle des Abbruchs oder der Annullierung der Promotion Anrecht auf Rückerstattung des Tarifs.

7 Promotionsplätze

- 7.1 Die SBB bezeichnet die Standorte, welche für die Nutzung ihres Areals zu Promotionszwecken zur Verfügung stehen.
- 7.2 Die entsprechenden Pläne der Bahnhöfe mit den eingezeichneten Promotionsplätzen werden den Veranstaltern vor der Durchführung der Promotion elektronisch zugestellt. In Bahnhöfen, für welche keine Promotionspläne bestehen, ist die Standortbeschreibung der SBB massgebend.
- 7.3 In kleinen Bahnhöfen, in welchen keine eigentlichen Promotionsplätze bestehen, gilt folgende Regel: Die PromotorInnen können sich auf dem Bahnhofareal bewegen. Ausgenommen sind Perrons, Unterführungen und Treppen.
- 7.4 Die Einweisung erfolgt durch die zuständige SBB-Kontaktperson vor Ort. Deren Anweisungen sind zu befolgen. Bei unbedienten Bahnhöfen erfolgt keine Einweisung. Mündliche und schriftliche Auflagen der SBB sind zu beachten.

8 Standaktionen

- 8.1 Standaktionen sind nur an den hierfür vorgesehenen Standplätzen zugelassen. Die Promotionsaktivitäten des Veranstalters sind auf dem dafür zugewiesenen Standort durchzuführen, d.h. die Ansprache von Bahnhofpassanten abseits des Promotionsstandes ist nicht gestattet.
- 8.2 Der Promotionsstand ist ansprechend zu gestalten. Auf ein gepflegtes Erscheinungsbild ist Wert zu legen.
- 8.3 Die maximale Standgrösse beträgt 3 x 3 Meter.
- 8.4 Es dürfen ein Zelt, Theken, Sitzgelegenheiten, Plakatstelen und –wände, elektronische Informationsgeräte etc. aufgestellt werden.
- 8.5 Es dürfen sich maximal 5 PromotorInnen am Stand aufhalten.
- 8.6 Der Veranstalter muss durch eine eindeutige Anschrift erkennbar sein. Die Beschaffung des Standmaterials, sowie dessen Auf- und Abbau sind Sache des Veranstalters. Sämtliche damit zusammenhängende Kosten trägt der Veranstalter.
- 8.7 Das Musizieren, das Benutzen von Megaphonen und Lautsprechern und das Abgeben von zubereiteten Speisen sind untersagt. Das Sammeln von Bargeldspenden ist nicht zugelassen.
- 8.8 Der Verkauf von Waren und das Werben für Produkte sind untersagt.
- 8.9 Informationen über die aktuellen Anliegen der jeweils beworbenen Partei / Organisation erfolgen im Rahmen des persönlichen Kundengesprächs.
- 8.10 An Bahnhöfen, an denen keine Promotions-Standplätze existieren (Bahnhöfe der Kat. C und D und teilweise Kat. B), werden keine Standaktionen bewilligt. Unterschriftensammlungen dürfen an den Fundraising-Standorten durchgeführt werden. An diesen Standorten darf eine Theke in der Grösse von 1m² aufgestellt werden. Anstelle einer Theke darf am Standort eine Plakatstela aufgestellt werden. In Bahnhöfen, an welchen keine Fundraising-Standorte definiert sind (Bahnhöfe der Kat. E) können an den Verteilplätzen Unterschriften gesammelt werden. An diesen Plätzen dürfen keine Stände, Theken oder Plakatstelen aufgestellt werden.

9 Verteilaktionen

- 9.1 Im Preis sind – wo vorhanden – 2 Verteilplätze inbegriffen.
- 9.2 Es dürfen sich maximal 4 PromotorInnen an einem Verteilplatz aufhalten.
- 9.3 Ortsfeste und unbewegliche Installationen sind nicht erlaubt. Zugelassen sind rollbare Behältnisse, aus welchen das Verteilgut verteilt wird. Diese Handwagen dürfen Informationsanschriften tragen.
- 9.4 Es dürfen nur Verteilungen vorgenommen werden. Andere Tätigkeiten wie Unterschriftensammlungen sind an den Verteilplätzen untersagt.
- 9.5 Das Verteilgut muss das Logo der verteilenden Partei / Organisation aufweisen. Ausgenommen sind Esswaren (z.B. Äpfel) zum direkten Verzehr. Andernfalls können die Tarife für kommerzielle Verteilaktionen zur Anwendung gelangen.
- 9.6 Die maximale Gefässgrösse von verteilten Getränken ist 33 cl.

10 Fundraising

- 10.1 Für das Sammeln von Personendaten zwecks Beitritt zu einer gemeinnützigen Institution (Mitgliederwerbung) stehen spezielle Promotionsplätze zur Verfügung.
- 10.2 Es darf eine Theke in der Grösse von 1m² aufgestellt werden. Zusätzliche Stellwände, Verkaufs- und Plakatständer sind nicht erlaubt.
- 10.3 Die PromotorInnen dürfen sich auf einer Fläche von 3 x 3 Meter rund um die Stand-Theke bewegen.
- 10.4 Es dürfen sich maximal 5 PromotorInnen der Organisation am Stand aufhalten.
- 10.5 Das Sammeln von Bargeldspenden ist nicht zugelassen.

11 Verhaltensregeln für PromotorInnen

- 11.1 Die PromotorInnen haben sich höflich und anständig zu benehmen.
- 11.2 Die PromotorInnen tragen ein Namensschild.
- 11.3 Eine ablehnende Geste oder ein „nein Danke“ eines Passanten ist zu respektieren. Es ist darauf zu achten, dass Passanten nicht mehrmals angesprochen werden.
- 11.4 Aggressives Verhalten jeglicher Art, zum Beispiel Versperren des Weges, Festhalten am Arm, Zurufen über weite Distanz, Nachpfeifen oder Ähnliches, ist nicht erlaubt.
- 11.5 Es ist nicht erlaubt, am Stand zu essen, zu trinken, zu rauchen oder eine Tätigkeit, welche mit der Promotion nicht im Zusammenhang steht, auszuführen. Zum gepflegten Erscheinungsbild gehört, dass Kleider, Taschen etc. nicht im einsehbaren Bereich des Standes deponiert sind.
- 11.6 Das Mitbringen von Tieren ist nicht erlaubt.

12 Promotionszeiten

- 12.1 Promotionen sind täglich von der Ankunft/Abfahrt des ersten bis zur Ankunft/Abfahrt des letzten Zugs im jeweiligen Bahnhof zulässig.
- 12.2 Eine ideelle Promotion dauert maximal einen halben Tag. Der Vormittag beginnt mit Ankunft bzw. Abfahrt des ersten Zugs im jeweiligen Bahnhof und endet um 12.00 Uhr. Der Nachmittag beginnt um 12.00 Uhr und endet mit Ankunft/Abfahrt des letzten Zuges im jeweiligen Bahnhof. Allfällige Vorbereitungs-, Auf- und Abbauarbeiten sind innerhalb dieser Zeitspanne auszuführen.

13 Organisation

- 13.1 Der Veranstalter setzt sich jeweils mindestens 3 Arbeitstage vor dem Durchführungstag mit der zuständigen SBB-Kontaktperson vor Ort in Verbindung, damit der detaillierte Ablauf (Anlieferung, Standort, Sicherheitsfragen etc.) besprochen werden kann. Die Kontaktstellen je Bahnhof werden dem Veranstalter bekannt gegeben.
- 13.2 Der SBB ist eine Kontaktperson vor Ort mit Mobile-Nummer bekannt zu geben, die während der Promotion jederzeit erreichbar ist.

14 Reinigung und Aufräumarbeiten

- 14.1 Der Veranstalter ist für die Reinigung der Örtlichkeiten sowie die Entsorgung der Abfälle besorgt. Wenn nötig, ist er für das Aufstellen zusätzlicher Abfallbehälter verantwortlich.

15 Sicherheit

- 15.1 Der Veranstalter hat die gültigen Sicherheitsbestimmungen der Feuerpolizei, der kantonalen Gebäudeversicherung und weitere gesetzliche sowie bahnbetriebliche Vorgaben zu beachten und einzuhalten.
- 15.2 Es dürfen keine brennbaren Flüssigkeiten und Gase auf den Promotionsplätzen gelagert und kein offenes Feuer entfacht werden.
- 15.3 Dekorationsmaterial und Ähnliches muss als nicht brennbar klassiert werden können.
- 15.4 Zur Verteilung gelangende, mit Helium gefüllte Ballone sind in Bahnhöfen verboten.
- 15.5 Der Veranstalter ist für die Sicherheit der PromotorInnen verantwortlich.

16 Elektrische Einrichtungen

- 16.1 Elektrische Installationen sind durch Fachpersonal auszuführen und müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

17 Haftung

- 17.1 Der Veranstalter haftet für von ihm verschuldete Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

18 Ergänzende Bestimmungen

- 18.1 Informationen, welche die geplante Promotion betreffen wie Ort, Datum, Art und Veranstalter, dürfen durch die SBB an Dritte weitergegeben werden.